



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 657/24

vom

5. Dezember 2024

in der Strafsache

gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 2024 gemäß § 349 Abs. 2 und entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin I vom 10. September 2024 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte im Fall II.1 der Urteilsgründe zusätzlich auch wegen tateinheitlich verwirklichten Besitzes von mehr als 60 Gramm Cannabis verurteilt ist (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Cirener

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Berlin I, 10.09.2024 - (501 KLS) 273 Js 6513/23 (4/24)